

Verfasser

LANDI Sursee, Genossenschaft
Schellenrain 11b
6208 Oberkirch

Vertrag

Zwischen

LANDI Sursee, Genossenschaft, Schellenrain 11b, 6208 Oberkirch [CHE-105.809.601]

als Berechtigter

und

Büchler Ernst Alois, Döltschen 1, 6234 Triengen

als Eigentümer der Parzelle Nr. 690, GB 6234 Triengen

als Belasteter

betreffend

**Reservation eines Rechts auf Anrechnung neu geschaffener Fruchtfolgefläche (FFF)
über eine Fläche von 1'160 m² auf der Parzelle Nr. 690, GB 6234 Triengen, als Kompen-
sationsmassnahme für den Neubau eines CarWashes und Schnellladestationen**

1. Das Kompensationsprojekt kann im Rahmen der geplanten Umzonung sowie später folgenden Baueingabe bei der Gemeinde Triengen erfolgen.
2. Die Vertragsparteien kommen überein, dass eine Fläche von 1'160 m² mit Fruchtfolgeflächenqualität gemäss Bodenschutzkonzept vom 26.08.2024 auf der Parzelle Nr. 690, GB 6234 Triengen, dem Berechtigten für zukünftige FFF-Kompensationsfläche reserviert werden soll.
3. Der Belastete reserviert diese Fläche als Kompensationsfläche nach § 39c Abs. 5 des Planungs- und Baugesetzes für den Neubau eines CarWashes und Schnellladestationen.
4. Die Fläche darf während der Reservationszeit nicht selbst durch den Belasteten als Kompensationsmassnahme eigener Beanspruchungsprojekte angeführt oder Dritten angeboten werden.
5. Die Vertragsparteien verpflichten sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Baubewilligung / Nutzungsplanänderung für den Neubau eines CarWashes und Schnellladestationen einen definitiven Kaufvertrag abzuschliessen.

6. Die Reservationsdauer wird auf den 31.12.2025 befristet. Eine Verlängerung kann durch den Berechtigten 3 Monate vor Ablauf der auslaufenden Frist unter der Bedingung beantragt werden, dass die Absichtserklärung zum Landerwerb zwischen den beiden Vertragsparteien verlängert wird.
7. Der Belastete verpflichtet sich, die im Bodenschutzkonzept oder die im später folgenden Einzonungs- sowie Baubewilligungsverfahren festgehaltenen Qualitätsziele nach Abschluss der Folgebewirtschaftung zu erreichen. Stellt die Dienststelle Umwelt und Energie des Kantons Luzern im Rahmen des einzureichenden Abnahmeprotokolls Mängel fest, sind diese zu Lasten des Belasteten zu bereinigen.
8. Der Belastete ist zusammen mit dem Berechtigten für eine fristgerechte Umsetzung der Bodenaufwertung verantwortlich (gemäss Baubewilligung des Kompensationsprojekt, aber spätestens bis 5 Jahre nach Erteilung der Baubewilligung für Baubewilligung für den Neubau eines CarWashes und Schnellladestationen).
9. Der Belastete erhält vom Berechtigten einen einmaligen Betrag als Entgelt, welche im definitiven Kaufvertrag gemäss Punkt 5 vereinbart.
10. Die erwähnten Rechte und Lasten gehen automatisch an allfällige Rechtsnachfolger über.
11. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als ungültig erweisen, werden dadurch die übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht oder, sofern dies nicht möglich ist, diesem möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.
12. Dieser Vertrag wird 2-fach erstellt, je ein Exemplar für die Vertragsparteien.

Triengen den, 09.09.2024

Die Vertragsparteien:

Die Berechtigten:

LANDI Sursee, Genossenschaft



Martin Fuhrmann Thomas Bolliger

Der Belastete:



Ernst Alois Büchler